

# ZH\_OBERGERICHT PS190059 vom 15. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS190059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190059)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS190059 du 15 avril 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PS190059 del 15 aprile 2019

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom tt.mm.2019 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Affoltern für nachfolgende Forderung der Gläubigerin den Konkurs über den Schuldner: Fr. 739.35 nebst Zins zu 5% seit 4. Januar 2018; Fr. 100.– Mahnkosten; Fr. 100.– Bearbeitungskosten; Fr. 106.60 Betreuungskosten, abzüglich - Fr. 270.90 Zahlung vom 31. Juli 2018 Dagegen erhob der Schuldner mit Eingabe vom 25. März 2019 (Datum Poststem- pel) rechtzeitig Beschwerde. Dabei macht er geltend, er habe die Forderung der Gläubigerin vor Konkurseröffnung bezahlt (vgl. act. 2). Mit Verfügung vom 26. März 2019 wurde der Beschwerde antragsgemäss aufschiebende Wirkung zuerkannt (vgl. act. 9). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens wurden vom Schuldner rechtzeitig bevorschusst (vgl. act. 10/1 und act. 11). Die erstinstanzli- chen Akten wurden beigezogen (act. 8). Das Verfahren ist spruchreif.

### E. 2

Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzli- chen Entscheid eingetreten sind, ohne Einschränkung geltend gemacht werden. Dazu gehört insbesondere, dass die Forderung des Gläubigers schon vor der Konkurseröffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Für die Gutheissung der Beschwerde ist zudem erforderlich, dass innert der Beschwerdefrist auch die Kosten des Kon- kursamts und des erstinstanzlichen Konkursgerichts sichergestellt werden. Nach ständiger Praxis der Kammer wird von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Sin- ne von Art. 174 Abs. 2 SchKG abgesehen, wenn sich der Konkursaufhebungs- grund vor der Konkurseröffnung verwirklichte. Dass ein Schuldner in dieser Kons- tellation die Kosten des Konkursrichters (zusammen mit jenen des Konkursamtes) erst nach der Konkurseröffnung sichergestellt hat, bleibt dabei unberücksichtigt (vgl. zum Ganzen ZR 110/2011 Nr. 79).

- 3 - Der Schuldner belegt, der Gläubigerin am 2. März 2019 den – gemäss Ab- rechnung der Gläubigerin – ausstehenden Betrag von Fr. 807.35 überwiesen (vgl. act. 5/3) und folglich die der Konkurseröffnung zugrunde liegende Forderung vor Konkurseröffnung getilgt zu haben. Ferner hat der Schuldner beim Konkursamt Affoltern die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung mit einer Zahlung von Fr. 1'000.– sichergestellt (act. 5/2). Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses sind damit er- füllt. Von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners kann folglich abgese- hen werden. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und das Urteil des Kon- kursgerichtes des Bezirksgerichtes Affoltern vom tt.mm.2019 ist aufzuheben.

### **E. 3**

Der Schuldner hat es versäumt, die erfolgte Tilgung der Konkursforderung rechtzeitig vor dem Erlass des angefochtenen Urteils dem Konkursgericht mitzuteilen. Auch wenn die Bezahlung vor dem Termin für die Verhandlung über das Konkursbegehren erfolgte, durfte sich der Schuldner nicht darauf verlassen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung über das Konkursbegehren oder eine Mitteilung an das Konkursgericht nicht mehr erforderlich wären. Vielmehr war es an ihm, nach dem Erhalt der Vorladung zur Konkursverhandlung vom tt.mm.2019 (vgl. act. 8/3) selber beim Konkursgericht auf die erfolgte Tilgung hinzuweisen. Dies insbesondere mit Blick auf Art. 172 Ziff. 3 SchKG, wonach das Konkursbegehren abzuweisen ist, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist. Indem der Schuldner die erfolgte Zahlung der Vorinstanz nicht rechtzeitig zur Kenntnis brachte, hat er sowohl die erstinstanzliche Konkurseröffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat er die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts und die Kosten des Konkursamtes zu tragen. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen.

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.